

WIE KANN ICH MICH ALS BILANZBUCHHALTERIN, BUCHHALTERIN, PERSONALVERRECHNERIN SELBSTÄNDIG MACHEN?

Seit Inkrafttreten des Bilanzbuchhaltungsgesetzes am 01.01.2007 unterscheidet man zwischen PersonalverrechnerIn, BuchhalterIn und BilanzbuchhalterIn nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG).

Seit 01.01.2014 gilt das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014!

Die selbständige Ausübung und das Anbieten von Tätigkeiten der Bilanzbuchhaltungsberufe (BilanzbuchhalterIn, BuchhalterIn, PersonalverrechnerIn) durch natürliche Personen sind nur nach öffentlicher Bestellung und bei Gesellschaften nur nach Anerkennung durch den Präsidenten der WKO als Bilanzbuchhaltungsbehörde zulässig. Dabei sind allgemeine und besondere Voraussetzungen nachzuweisen.

I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Allgemeine Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind:

- volle Handlungsfähigkeit und
- besondere Vertrauenswürdigkeit und
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und
- bei aktiver Berufsbefugnis eine aufrechte Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung
- ein Berufssitz

II. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

Besondere Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als

- BilanzbuchhalterIn ist die erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Bilanzbuchhalter
- PersonalverrechnerIn ist die erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Personalverrechner

und

eine berufliche fachliche Tätigkeit im Ausmaß von mind. 3 Jahren (Bilanzbuchhalter) bzw. 1,5 Jahren (Buchhalter und Personalverrechner) auf Basis von 40 Wochenstunden. Weniger Wochenstunden werden aliquot angerechnet.



III. FACHPRÜFUNGEN

Die **Fachprüfungen** nach Bilanzbuchhaltungsgesetz werden **nur** von den **Meisterprüfungsstellen** durchgeführt.

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz schreibt weder eine bestimmte Ausbildung oder einen Kursbesuch noch den Nachweis von Praxis als Voraussetzung für den Antritt zu einer Fachprüfung nach BiBuG vor.

Bei Frage zu Terminen, Kosten und Organisation der Fachprüfungen stehen die **Meisterprüfungsstellen** der Wirtschaftskammern zur Verfügung.

IV. PRÜFUNGSBEFREIUNGEN

Das BiBuG sieht vor, dass Personen, die eine den Bestimmungen des Gesetzes vergleichbare Ausbildung (=Prüfung!) bereits erfolgreich abgeschlossen haben, von der Ablegung dieser Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der Fachprüfung befreit sind.

a.) Antrag auf Prüfungsbefreiung

Die Behörde überprüft nach Übermittlung eines schriftlichen Antrages auf Prüfungsbefreiung, ob es sich bei der abgelegten Prüfung an einem Ausbildungsinstitut um eine der gesetzlichen Fachprüfung vergleichbare Prüfung (Inhalt, Ablauf, Qualität) gehandelt hat. Sie stellt durch Bescheid fest, von welchen schriftlichen Teilen der Fachprüfung der Antragsteller befreit wird bzw. welche noch abzulegen sind.

b.) Anrechnung von akademischen Ausbildungen

Eine akademische Ausbildung kann als prüfungsbefreiend - jedoch auch **nur auf** schriftliche Teile der Fachprüfung - anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Rahmen des Studiums abgelegten Prüfungen die im BiBuG für die gesetzliche Fachprüfung vorgeschriebenen Gegenstände beinhaltet haben.

V. ANTRÄGE

Die Anträge auf Befreiung von einer Fachprüfung und öffentliche Bestellung sind an die Bilanzbuchhaltungsbehörde zu richten und sind unter www.bilanzbuchhaltung.or.at im Downloadcenter abrufbar.

VI. BESTELLUNG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung durch den Präsidenten der WKO als Bilanzbuchhaltungsbehörde sind neben den Punkten I und II der Nachweis von drei Jahren facheinschlägiger Praxis für BilanzbuchhalterInnen und der Nachweis von je eineinhalb Jahren facheinschlägiger Praxis für BuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen.

Die Bestellung erfolgt durch die Bilanzbuchhaltungsbehörde.



BILANZBUCHHALTUNGSBEHÖRDE

Seit 01.01.2014 ist der Präsident der WKÖ die zuständige Verwaltungsbehörde. Er wird von einer Geschäftsstelle in der WKO unterstützt.

Alle **Meldungen** (Name, Titel, Berufssitz, Zweigstelle, Wohnort, Kommunikationsdaten), Ruhen, Wiederaufnahme und Verzicht und Fragen zur Bestellung, Fortbildungspflicht sind der Geschäftsstelle in der Wirtschaftskammer Österreich gegenüber zu erklären.

Kontakt:

Präsident der Wirtschaftskammer Österreich Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien

Tel: +43 (0) 5 90 900 - 3096 Fax: +43 (0) 5 90 900 - 113093

E-Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at

Web: https://www.bilanzbuchhaltung.or.at

- Mag. Ulrike Lauber (DW 3095)
- Mag. Amelie Schönbauer (DW 4872)
- Petra Feilegger (DW 3096)
- Natascha Kos (DW 3097)

VII. NEUGRÜNDUNG NACH DEM NeuFöG

Die erstmalige Ausübung der Befugnisse als BilanzbuchhalterIn, BuchhalterIn und Personalverrechnerin wird durch das BMF nach dem Neugründungsförderungsgesetz gefördert.

Die Bestätigung erhält der Antragsteller beim NeuföG/Gewerbeanmeldeservice der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes gegen Vorlage eines gültigen Reisepasses.

Gegen Vorlage des amtlichen Formulars NeuFö2 bei zuständigen Behörde entfallen im Wesentlichen die durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die Grunderwerbssteuer für Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage, die Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Firmenbuch und Grundbuch, die Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten und Teile der Lohnabgaben für das Kalendermonat der Neugründung und die folgenden 35 Kalendermonate. Der Begünstigungszeitraum selbst ist mit 12 Monaten beschränkt, wobei die Frist mit dem Beschäftigungsmonat des ersten Arbeitnehmers zu laufen beginnt.